



*Zugunsten der Lesefreundlichkeit wurde bei Personenbezeichnungen auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.*

## Statuten

### I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen **Volkshochschule Region Thun** besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 60 ff, ZGB mit Sitz in Thun.  
Er bezweckt die Förderung und Verwirklichung einer politisch und konfessionell neutralen Erwachsenenbildung und ist unabhängig von Wirtschafts- und Finanzgruppierungen.
- Art. 2 Die **Volkshochschule Region Thun** ist Mitglied des Verbandes der Schweizerischen Volkshochschulen (VSV). Sie kann Mitglied anderer Verbände oder Vereinigungen werden, die der Förderung der Erwachsenenbildung dienen.  
In der organisatorischen, administrativen und finanziellen Führung ihrer Angelegenheiten ist sie selbständig.

### II. Mitglieder und Beiträge

- Art. 3 Die **Volkshochschule Region Thun** setzt sich zusammen aus:
- Mitgliedern
  - Gönnermitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
- Art. 4 **Mitglieder** sind natürliche Personen, welche den Jahresbeitrag entrichten.  
**Gönnermitglieder** sind juristische Personen, Institutionen, Firmen und Behörden, die einen jährlichen Unterstützungsbeitrag entrichten.  
Zu **Ehrenmitgliedern** kann die Vereinsversammlung Personen ernennen, die sich um die **Volkshochschule Region Thun** bzw. die Erwachsenenbildung besonders verdient gemacht haben. Sie geniessen alle Rechte und Vergünstigungen der Mitglieder, sind jedoch vom Mitgliederbeitrag befreit.
- Art. 5 Die **Mitgliedschaft** wird durch die Entrichtung des Jahresbeitrages erworben. Der Jahresbeitrag ist für ein Vereinsjahr gültig. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. April und endet mit dem 31. März.  
Die Mitgliedschaft erlischt durch: Austritt; Tod natürlicher und Auflösung juristischer Personen, Personengemeinschaften, Institutionen oder Behörden; Ausschluss; Streichung von der Mitgliederliste.  
Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es den Beschlüssen und Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt.  
Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag trotz einmaliger Mahnung nicht bezahlen, können vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- Art. 6 Der **Eintritt** kann jederzeit, der **Austritt** nur auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen.
- Art. 7 Die Festsetzung der Höhe des **Mitgliedergliederbeitrages** obliegt der Vereinsversammlung und wird für das folgende Vereinsjahr festgelegt.  
Die maximale Obergrenze des jährlichen Mitgliederbeitrages beträgt Fr. 50.00.

- Art. 8 Den Mitgliedern der *Volkshochschule Region Thun* wird bei Kursen und Veranstaltungen der *Volkshochschule Region Thun* und einiger bernischer Volkshochschulen eine **Ermässigung** gewährt.
- Art. 9 Die Mitglieder sind für die Verbindlichkeiten der *Volkshochschule Region Thun* nicht persönlich haftbar.
- Art. 10 Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

### III. Organisation

- Art. 11 Die **Organe** der *Volkshochschule Region Thun* sind:
- die **Vereinsversammlung**
  - der **Vorstand**
  - der **geschäftsführende Ausschuss**
  - die **Kontrollstelle**
- Art. 12 Die **Vereinsversammlung** ist das oberste Organ der *Volkshochschule Region Thun*. Sie wird ordentlicherweise alljährlich im Frühjahr, bis spätestens Ende April, vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der Vereinsversammlung.
- Ausserordentliche Vereinsversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.
- Art. 13 In die **Zuständigkeit** der Vereinsversammlung fallen:
- Statutenänderungen
  - Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
  - Wahl der Kontrollstelle
  - Genehmigung des Jahresberichtes
  - Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages
  - Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
  - Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Kontrollstelle
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - allfällige weitere Geschäfte, die vom Vorstand oder von Mitgliedern unterbreitet werden
  - Auflösung des Vereins
- Anträge zuhanden der Vereinsversammlung aus dem Kreis der Mitglieder sind dem Präsidenten mindestens 8 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.
- Art. 14 Die **Vereinsversammlung** ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Der Vorsitz obliegt dem Präsidenten; es wird ein Protokoll über die gefassten Beschlüsse erstellt; zur Ermittlung der Abstimmungsergebnisse wird ein oder mehrere Stimmzähler bezeichnet.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen, Behörden, Personengemeinschaften usw. ist eine Person als Vertreter stimmberechtigt.
- Die Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Begehren eines Viertels der anwesenden Vereinsmitglieder sind die Wahlen geheim durchzuführen.
- Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit Ausnahme der in Art. 28 und Art. 29 genannten Fälle mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen gefasst.
- Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzenden.
- Art. 15 Die **Wahlen** in den Vorstand werden für eine Amtsperiode von 4 Jahren, Ersatzwahlen im Verlaufe einer Amtsperiode für deren Rest, vorgenommen.
- Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.
- Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzenden.

- Art. 16 Die **Vereinsversammlung** kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die mit der Traktandenliste angekündigt worden sind und zu denen der Vorstand Stellung beziehen konnte.
- Art. 17 Der **Vorstand** und der **Präsident** werden von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.  
Die gewählten Personen sind wiederwählbar.  
Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.  
Er bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten, einen Leiter der Geschäftsstelle, einen Buchhalter.
- Art. 18 Dem **Vorstand** obliegen folgende **Befugnisse**:
- a) Leitung der Geschäfte, soweit sie nicht dem geschäftsleitenden Ausschuss oder anderen Instanzen übertragen sind
  - b) Einberufung der Vereinsversammlung
  - c) Ernennung ständiger oder nichtständiger Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Aufgaben
  - d) Abschluss von Verträgen z.B. Angestellte, Miete usw.
  - e) Festsetzung der Kursgelder, Honorare der Kursleitenden, Löhne der Angestellten und Entschädigungen an Vorstandsmitglieder
  - f) Festlegen der Ziele und Rahmenbedingungen für Kursangebot, Marketing, Weiterbildung für Mitarbeitende und Kursleitende
  - g) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen
  - h) Allfälliger Ausschluss von Mitgliedern.
- Art. 19 Der **Vorstand** wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.  
Er wird bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, einberufen.  
Ein Drittel aller Vorstandsmitglieder kann schriftlich die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.  
Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.  
Dringliche Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.
- Art. 20 Die rechtsverbindliche **Unterschrift** führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Leiter der Geschäftsstelle oder dem Buchhalter.
- Art. 21 Der **Präsident** vertritt die *Volkshochschule Region Thun* nach aussen.
- Art. 22 Der Leiter der **Geschäftsstelle** koordiniert die Zusammenarbeit zwischen der *Volkshochschule Region Thun* und weiteren Organisationen und Vereinigungen der Erwachsenenbildung.
- Art. 23 Der Leiter der **Geschäftsstelle** führt die Geschäfte, der Buchhalter ist für die Rechnungsführung verantwortlich und dem Leiter der Geschäftsstelle obliegen alle mit der Kursanmeldung anfallenden administrativen Arbeiten.
- Art. 24 Der **geschäftsleitende Ausschuss** besteht aus Präsident, Vizepräsident, Leiter der Geschäftsstelle und Buchhalter.  
Er setzt die Beschlüsse des Vorstandes um und führt die Geschäfte der *Volkshochschule Region Thun*.
- Art. 25 Die **Kontrollstelle** besteht aus **zwei Revisoren** und einem Ersatz-Revisor.  
Die Revisoren werden für 3 Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar.  
Die Rechnungsrevisoren haben das Recht, jederzeit in die Rechnungsführung Einsicht zu nehmen.  
Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Sie sind berechtigt, dem Vorstand Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

#### **IV. Finanzen**

- Art. 26* Das **Vereinsvermögen** setzt sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Kursgeldern, Gönnerbeiträgen, eventuellen Subventionen der öffentlichen Hand und allfälligen Zuwendungen und Legaten natürlicher oder juristischer Personen.  
Über die Mittel wird jährlich an der Vereinsversammlung Rechnung abgelegt.  
Das **Rechnungsjahr** fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Art. 27* Für die **Verbindlichkeiten** haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf dasselbe.

#### **V. Statutenänderungen**

- Art. 28* **Statutenänderungen** müssen von der Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

#### **VI. Auflösung des Vereins**

- Art. 29* Über die **Auflösung der Volkshochschule Region Thun** beschliesst eine ausserordentliche Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.  
Die Auflösung muss von der Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.  
Über die Verwendung eines allfälligen Reinvermögens beschliesst die Vereinsversammlung. Es darf nur zu Gunsten gemeinnütziger Institutionen eingesetzt werden.

#### **VII. Schlussbestimmungen**

- Art. 30* Die vorliegenden Statuten wurden **von der Vereinsversammlung der Volkshochschule Region Thun am 30. März 2005 genehmigt.**

Sie treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 17. Mai 2000.

Der Präsident

sig. Daniel Romanens

Der Vizepräsident

sig. Heinz Schürch

Thun, 30. März 2005